

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1979

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	20. 2. 1979	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	38
1110	20. 2. 1979	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	38
2023	9. 2. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO –)	39
301 311	20. 2. 1979	Gesetz über das Vorschaltverfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung betreffend die Vollzugsangelegenheiten von Gefangenen und Unterbrachten – Vorschaltverfahrensgesetz –	40

1101

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung der Abgeordneten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Februar 1979**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „2800“ wird durch die Zahl „2940“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Zahl „45000“ durch die Zahl „50000“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „33 1/3“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 38.

1110

**Gesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes
Vom 20. Februar 1979**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 660) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.“
2. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „sowie der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand“ werden gestrichen,
 - b) hinter das Wort „Kreiswahlausschuß“ werden die Wörter „für die Gemeinde der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand“ eingefügt.
3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Kreiswahlausschuß besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die von den zuständigen Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte gewählt werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden, die allein oder mit Teilen einer benachbarten kreisfreien Stadt einen Wahlkreis bilden, tritt an die Stelle des Kreistages der Rat dieser Gemeinde. Der Kreiswahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Bei Stimmen-

gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf den Kreiswahlausschuß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung; § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 Satz 4 bis 7 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 bis 7 der Kreisordnung bleiben jedoch außer Betracht.“

4. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Briefwahlvorstandes vom Kreiswahlleiter berufen werden“ gestrichen.
5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Land wird durch Gesetz in 151 Wahlkreise eingeteilt.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wahlkreise gliedern sich in Stimmbezirke. Der Gemeindedirektor teilt das Gemeindegebiet in Stimmbezirke ein.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.“
7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „achtundzwanzigsten“ durch das Wort „siebenundzwanzigsten“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.“
 - b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.“
9. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung und Beruf“ durch die Wörter „Familiennamen, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort“ ersetzt.
10. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 18 Abs. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 sowie § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben ist und sich auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesreserveliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landeswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“
11. In § 23 Abs. 2 wird am Ende des Satzes 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 3 bedarf es nicht.“

12. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Gemeindedirektor, der den Wahlschein ausgestellt hat, in verschlossenem Wahlbrief

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens (§ 26 Abs. 4) dem Gemeindedirektor an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Gemeindedirektor ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

13. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,

2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,

3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,

4. keine Kennzeichnung enthält,

5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,

6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimme. Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.“

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,

3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,

4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,

5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,

6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,

8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.“

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 201 Sitzen zugrundegelegt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

16. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Ermächtigung zu den §§ 13 bis 15 folgende Fassung:

„§§ 13 bis 15

über die Einteilung der Stimmbezirke und über die Bekanntmachung der Stimmbezirke und Wahlräume.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge festzulegen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel I Nummern 5 und 15 finden erstmalig auf die nächste nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführende Landtagswahl Anwendung.

Düsseldorf, den 20. Februar 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 38.

2023

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder
kommunaler Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung – EntschVO –)
Vom 9. Februar 1979**

Aufgrund des § 30 Abs. 5 Satz 4 und des § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 598), des § 22 Abs. 5 Satz 4 und des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), des § 16 Abs. 2 Satz 4 und des § 35 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), und des § 11 a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Entschädigungsverordnung - EntschVO - vom 13. März 1975 (GV. NW. S. 288), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1976 (GV. NW. 1977 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 dürfen folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Bei Ratsmitgliedern:

a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

bis 20 000 Einwohner	187,— DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	280,50 DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	374,— DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	467,50 DM
über 450 000 Einwohner	561,— DM

b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

	Monats- pauschale	Sitzungs- geld
bis 20 000 Einwohner	93,50 DM	18,75 DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	187,— DM	18,75 DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	280,50 DM	18,75 DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	374,— DM	18,75 DM
über 450 000 Einwohner	467,50 DM	18,75 DM

c) ausschließlich Sitzungsgeld

bis 20 000 Einwohner	18,75 DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	28,— DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	37,50 DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	46,75 DM
über 450 000 Einwohner	56,— DM

2. Bei Kreistagsmitgliedern:

a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

bis 250 000 Einwohner	374,— DM
über 250 000 Einwohner	467,50 DM

b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

	Monats- pauschale	Sitzungs- geld
bis 250 000 Einwohner	280,50 DM	18,75 DM
über 250 000 Einwohner	374,— DM	18,75 DM

c) ausschließlich Sitzungsgeld

bis 250 000 Einwohner	37,50 DM
über 250 000 Einwohner	46,75 DM

3. Bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung und der Versammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:

a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

187,— DM

b) gleichzeitiger monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

Monatspauschale	93,50 DM
Sitzungsgeld	46,75 DM

c) ausschließlich Sitzungsgeld

93,50 DM

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Sachkundige Bürger im Sinne des § 42 Abs. 1 und Abs. 3 Gemeindeordnung dürfen höchstens folgende Sitzungsgelder erhalten:

bis 20 000 Einwohner	18,75 DM
20 001 bis 50 000 Einwohner	23,50 DM
50 001 bis 150 000 Einwohner	28,— DM
150 001 bis 450 000 Einwohner	32,75 DM
über 450 000 Einwohner	37,50 DM

(2) Sachkundige Bürger im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 5 Kreisordnung dürfen höchstens folgende Sitzungsgelder erhalten:

bis 250 000 Einwohner	32,75 DM
über 250 000 Einwohner	37,50 DM

(3) Sachkundige Bürger im Sinne des § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung dürfen ein Sitzungsgeld von höchstens 56,— DM erhalten.

(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten (§ 13 a Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung) können als Aufwandsentschädigung ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag erhalten, der 156,— DM nicht überschreiten darf. Bezirksvorsteher in kreisfreien Städten (§ 13 a Abs. 4 Satz 3 Gemeindeordnung) können höchstens eine Aufwandsentschädigung von monatlich 360,— DM erhalten. Ortsvorsteher in kreisangehörigen Gemeinden (§ 13 d Abs. 7 Satz 5 und 6 Gemeindeordnung) können höchstens eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,— DM erhalten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

— GV. NW. 1979 S. 39.

301
311

**Gesetz
über das Vorschaltverfahren bei Anträgen
auf gerichtliche Entscheidung betreffend
die Vollzugsangelegenheiten von Gefangenen
und Untergebrachten
— Vorschaltverfahrensgesetz —
Vom 20. Februar 1979**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Widerspruchsverfahren

(1) Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die sich gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Freiheitsstrafe, der wie Freiheitsstrafe zu vollziehenden Haft, der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft richten, können erst nach vorausgegangenem Widerspruchsverfahren gestellt werden, soweit nicht die Maßnahme von einer obersten Landesbehörde oder einer Landesmittelbehörde getroffen wurde.

(2) Dies gilt auch, wenn mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten Maßnahme begehrt wird.

(3) Abweichend von der Regelung in den Absätzen 1 und 2 kann, ohne daß eine Entscheidung über den Widerspruch vorliegt, Antrag auf gerichtliche Entscheidung dann gestellt werden, wenn über den Widerspruch nicht innerhalb von drei Monaten entschieden worden ist. Das Gericht kann bereits vor Ablauf dieser Frist angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Widerspruch noch nicht entschieden ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus.

§ 2

Keine Vollzugshemmung

- (1) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständige Behörde kann die Vollziehung der angefochtenen Maßnahme aussetzen.

§ 3

Einlegung des Widerspruchs

- (1) Der Widerspruch ist bei der Behörde, welche die Maßnahme getroffen oder die beantragte Maßnahme abgelehnt hat, schriftlich oder zur Niederschrift eines Bediensteten dieser Behörde einzulegen.
- (2) Der Widerspruch muß innerhalb einer Woche eingelegt werden, nachdem die Maßnahme oder die Ablehnung dem Widerspruchsführer bekanntgegeben worden ist.
- (3) Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der nächsthöheren Behörde gewährt.
- (4) War der Widerspruchsführer ohne Verschulden verhindert, die Widerspruchsfrist einzuhalten, so endet die Frist drei Tage nach Wegfall des Hindernisses.

§ 4

Entscheidung über den Widerspruch

- (1) Die Behörde, welche die Maßnahme getroffen oder die beantragte Maßnahme abgelehnt hat, kann dem Widerspruch abhelfen. Hilft sie dem Widerspruch nicht ab, so legt sie diesen mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der nächsthöheren Behörde zur Entscheidung vor.
- (2) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen und dem Widerspruchsführer mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Donnepp

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf